

Militärische Grundbegriffe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **41 (1965-1966)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stens eine räumlich begrenzte Handelsfreiheit gewähren.

Wenn wir diese Beurteilung zusammenfassen, kann gesagt werden, daß gegenwärtig weder ein allgemeiner, noch ein auf Europa begrenzter Krieg wahrscheinlich ist. Es muß aber auch festgehalten werden, daß die derzeitige militärpolitische Stabilität keineswegs gesichert ist. Es gibt genug Brennpunkte und Konfliktstoffe, die jederzeit wieder zu einer instabilen Lage führen können. Wenn es der Sowjetunion in irgendeiner Weise gelingen sollte, Spielraum für ihr machtpolitisches Handeln zu gewinnen, muß mit einem Ansteigen der Konfliktgefahr gerechnet werden. Es ist eine Frage des Umfangs der erwähnten Handlungsfreiheit, ob in Westeuropa revolutionäre, lokale oder begrenzte Kriege ausbrechen könnten.

Diese Ueberlegungen führen zur Frage nach der **Bedrohung der Schweiz**, die von den Machtkämpfen der beiden Blöcke nicht ganz ausgenommen werden kann, wobei darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß die immer größer werdenden wirtschaftlichen Verflechtungen und Abhängigkeiten in dieser Richtung nicht ganz ohne Auswirkungen bleiben. Im Rahmen des sogenannten «Kalten Krieges» haben wir auch in Zukunft mit psychologischen Einwirkungen und allenfalls auch mit subversiven Aktionen zu rechnen. Ihr Ziel ist immer das gleiche: Aufweichung, Verwirrung und Schwächung des Widerstandswillens. In Zeiten mit erhöhten Spannungen oder nach Ausbruch eines begrenzten Krieges in Europa oder aber auch im Falle revolutionärer Wirren im benachbarten Ausland müssen wir auch in unserem Lande mit einer Steigerung der Zersetzungsversuche und sogar mit Umsturzversuchen rechnen.

Solche Situationen können zu Neutralitätsverletzungen verschiedenster Art führen.

Als Neutralitätsverletzungen sind folgende Fälle denkbar:

- Explosionen von Fernwaffen fremder Mächte auf Schweizerboden mit großen Verwüstungen, Verlusten an Leben und Gut, die in der Größenordnung schwerer sein können als die irrtümliche Bombardierung Schaffhausens am 1. 4. 1945. Die Präzision von Fernraketen ist noch nicht auf Punktziele abgestimmt, sondern auf Raumziele. Diese mangelnde Präzision könnte vor allem dort, wo im nachbarlichen Ausland militärische oder wirtschaftliche Ziele in Grenznähe liegen, zu unliebsamen Ueberraschungen führen.
- Verletzungen der Neutralität sind auch durch technische Versager bei Atom- und Fernwaffen möglich, wie auch durch die radioaktive Verseuchung von im Ausland eingesetzten Nuklearwaffen, die durch Wind und Wolken weite Landstriche der Schweiz treffen können.
- In die Liste der möglichen Neutralitätsverletzungen gehören auch jene durch Flugzeuge, sei es durch Ueberfliegen unseres Landes oder durch Bombardierung, wie sie schon aus dem letzten Weltkrieg bekannt sind.
- Schwerwiegender wird schon die Verletzung unserer Neutralität durch Landtruppen, die in unser Territorium eindringen oder es durchschreiten wollen.
- Neutralitätsverletzungen sind auch durch revolutionäre oder subversive Banden möglich, die von außen in unser Land eindringen oder im Landesinnern mit ausländischer Unterstützung aufgestellt werden.

Die Entwicklung der Waffentechnik und die heute möglichen Formen des Krieges

schließen nicht aus, daß ein Angriff auf unser Land, auch wenn es im Rahmen eines allgemeinen Krieges nur Nebenkriegsschauplatz sein sollte, **ausschließlich mit Fernwaffen oder Luftstreitkräften** geführt wird, ohne daß feindliche Landstreitkräfte oder Luftlandtruppen in den Kampf eingreifen. Ein solcher Krieg könnte im Rahmen der Auseinandersetzungen zwischen den Mächteblöcken folgende Ziele haben:

- Der Widerstandswille von Regierung und Volk soll gebrochen werden, um auf diesem Weg die Kapitulation herbeizuführen. Einem solchen Angriff könnte die Situation vorausgehen, die wir in der Aufzählung der Arten des Krieges als atomare Erpressung bezeichnet haben.
- Die Mobilmachung und den Aufmarsch der Armee zu stören, deren Kampfkraft zu schwächen, um dadurch günstigere Voraussetzungen für den späteren Angriff mit Landstreitkräften zu schaffen.
- Die Schweiz zu verwüsten, Volk und Armee zu vernichten.

Ein Angriff auf die Schweiz kann auch als kombinierte **Operation** mit dem Einsatz von **Fernwaffen, Luftstreitkräften, Luftlandtruppen und Landstreitkräften** erfolgen. Für einen solchen Angriff können folgende Ziele angeführt werden:

- Benützung des Gebietes der Schweiz für Operationen gegen eine dritte Macht oder Verhinderung einer Umgehung durch die Schweiz.
- Besetzung und Unterwerfung unseres Landes aus politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Gründen.

Ein solcher Angriff läßt sich, wie eine gründliche Analyse militärischer Fachleute ergibt, auf operativer wie auf taktischer Stufe als ein in zwei Phasen ablaufender Vorgang charakterisieren. Primär soll der Verteidiger gelähmt werden. Dieses Ziel kann durch psycho-subversive Aktionen oder durch atomares und sehr starkes Feuer konventioneller Waffen erreicht werden. Der Angegriffene soll dann – noch während des Zustandes der Lähmung – rasch und gründlich an zahlreichen Stellen durchdrungen, umgangen und aufgesplittert werden. Das hier skizzierte und zu erwartende Vorgehen zeigt die Bedeutung der Bewährung in den ersten Stunden und Tagen. Es ist eine der Schwächen der Milizarmee, daß sie aus friedlichen Verhältnissen heraus in die Schrecken des Krieges gerissen werden kann, der Uebergang von Frieden zum Krieg zu plötzlich ist. Wenn wir die ersten Tage gut überstehen, wird sich Volk und Armee auch in schwierigsten Lagen bewähren können. Die hier gemachten Ausführungen zeigen auch einmal mehr die Notwendigkeit eines kriegsgegenügenden Zivilschutzes auf, der noch vor der Armee in die Lage versetzt werden kann, sich im Ernstfall bewähren zu müssen, damit Land und Volk überleben können. Es entspricht einer realen Beurteilung der Lage, wenn kürzlich einer der höchsten schweizerischen Armeeführer die Ansicht vertrat, daß im Grunde genommen die ganze Armee Zivilschutzausbildung erhalten sollte, um nicht nur mit der Waffe dazu beitragen zu können, daß die Eidgenossenschaft eine atomare Erpressung oder einen nur mit Fernwaffen und Luftstreitkräften durchgeführten Angriff übersteht. Die Konsequenzen dieser Alternative hat 1958 bereits der schweizerische Oberbefehlshaber gezogen, als er die Zivilschutzausbildung aller Truppenkörper der Armee Schwedens anordnete.

Militärische Grundbegriffe

Die Retablierung

Es gehört zu den Eigenarten des schweizerischen Militär-Sprachgebrauchs, daß sich darin gewisse Ausdrücke und sprachliche Wendungen eingebürgert und erhalten haben, die außerhalb der Armee kaum benützt werden, die aber für die Angehörigen der Armee einen selbstverständlichen Sinngehalt haben. Zu diesen Militär-Ausdrücken gehört das Wort «Retablieren», das in der Armee gang und gäbe ist und hier von jedermann verstanden wird, obgleich es im Zivilleben kaum Verwendung findet. Das Verb «retablieren» ist nach seinem Herkommen nichts als eine Verdeutschung des französischen «retabli», was so viel bedeutet wie wiederherstellen. Retablieren hat also den Sinn von sich erholen, einen früheren Zustand wiederherstellen, etwas in Bereitschaft bringen.

In der schweizerischen Militärsprache hat die «Retablierung» zwei verschiedene Bedeutungen: Auf der einen Seite wird als Retablierung die allgemeine Erstellung der Marschbereitschaft einer Truppe verstanden, die nach jedem Einsatz und jeder besonderen Tätigkeit, insbesondere natürlich nach dem Gefecht, zu erfolgen hat und in welchem die Wirkungen des Einsatzes beseitigt und die Truppe wieder arbeits-, marsch- und kampfbereit gemacht wird. Andererseits ist die Retablierung ein besonders technischer Vorgang, in welchem nach bestimmten Vorschriften der Militärgesetzgebung die persönliche Ausrüstung der Wehrpflichtigen ergänzt und instandgestellt wird.

1.) Die **allgemeine Retablierung** der Truppe ist – ohne daß dabei der Begriff genannt würde – in den Bestimmungen des Dienstreglementes über den «Innern Dienst» (Ziff. 110 ff. und 159) umschrieben. Sie umfaßt die Vielheit der Maßnahmen, die notwendig sind, damit Mann und Pferd gesund, ausgeruht und gut ernährt sind, daß die Fahrbereitschaft der Motorfahrzeuge sichergestellt ist und daß Bewaffnung, Munition, Ausrüstung und Material vollständig und in gutem Zustand sind. Wenn diese durch die Retablierung verwirklichten Ziele erreicht sind, darf die Truppe als kriegstüchtig gelten. Das Dienstreglement regelt den genauen Ablauf des inneren Dienstes und legt die einzelnen Verantwortlichkeiten fest.

Wie die Retablierung eines im Kampf gestandenen Truppenverbandes aussieht, kann einem vor einiger Zeit in einer amerikanischen Militärzeitschrift erschienenen, sehr aufschlußreichen Bericht aus dem Krieg in Korea entnommen werden. Die Schilderung berichtet von einem Regiment der US-Armee, das nach verlustreichen Kämpfen gegen weit überlegene chinesische Verbände zur Retablierung zurückgenommen werden mußte. Als **sofortige Retablierungsmaßnahmen** wurden angeordnet:

- Gründlicher «Innerer Dienst»;
- Verleihung von Auszeichnungen an bewährte Kämpfer;
- Bereinigung der Verlust- und Bestandeslisten und Ausfertigung der Kondolenzschreiben an die Angehörigen der Gefallenen;
- Rekonstruktion der im Kampf verlorengegangenen Berichte, Dokumente usw.;
- Neuverteilung von Offizieren und Mannschaften, um ein sinnvolles Verhältnis zwischen Veteranen und dem neu zum Regiment gelangenden Ersatz herzustellen;

- Vervollständigung und Reparatur von Waffen, Geräten und Motorfahrzeugen;
- Beginn der Ausbildungsarbeit schon am nächsten Tag, unter starker Betonung der Disziplin (Grußpflicht!);
- Regelung von Beförderungen sowie Ersatz von Führern, die im Kampf nicht genügt hatten.

2.) Neben dieser allgemeinen Retablierung der Truppe bedeutet die «Retablierung» auch einen **zeughaustechnischen Fachausdruck**. Hier hat sie die viel engere Bedeutung von Reparatur, Ersatz und Umtausch der Gegenstände der Mannschaftsausrüstung, also der individuellen Bewaffung, der persönlichen Ausrüstung sowie der besonderen Ausrüstungsgegenstände des Soldaten. Eine bundesrätliche Verordnung und eine Verfügung des EMD über die Mannschaftsausrüstung regeln das Vorgehen bei der Retablierung; sie umschreiben die einzelnen Zuständigkeiten und ordnen eine allfällige Kostenbeteiligung des Mannes bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung von Teilen seiner Mannschaftsausrüstung. Bei dieser Retablierung wird es sich vor allem handeln um:

- **Umtausch** von unpassend gewordenen Ausrüstungsgegenständen (zu enge Bekleidungen!);
- **Ersatz** von verlorenen Gegenständen;
- **Reparatur** von beschädigten Gegenständen.

In den Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO) wird schließlich bestimmt, daß die Truppe nach jeder Dienstleistung im Verband von den kantonalen Zeughausverwaltungen, «retabliert» werden müsse. Die Bedeutung, welche dieser Retablierung für die Marschbereitschaft beigemessen wird, kommt namentlich auch darin zum Ausdruck, daß die WAO hierfür die Einräumung von genügender Zeit und die Kontrolle der vollständigen und richtigen Ausführung durch Offiziere vorschreiben. K.

355.318.2

Schweizer Truppen in englischen Diensten

Das Regiment de Meuron
(Neuenburgerregiment)

Von E. Dellers, Lyss

Im Jahre 1795 nahm England zwei Schweizer Regimenter in seinen Dienst. Eines von ihnen war das Regiment de Meuron, von dem hier die Rede sein soll. Die Indienstnahme erfolgte allerdings nicht auf Grund von sogenannten Kapitulationen mit schweizerischen Kantonen, wie dies sonst üblich war. Die Stellung der Schweiz zu Frankreich gestattet es eben seit 1792 nicht mehr, daß die Eidgenossenschaft mit England, dem zähesten Feinde Frankreichs, über die Zurverfügungstellung von Soldaten verhandeln konnte. Unter der Herrschaft Napoleons war solches noch viel weniger möglich. Seit 1811 zog nicht nur der Eintritt, sondern das bloße Verbleiben im englischen Sold den Verlust des Heimatrechtes und die Beschlagnahme des Vermögens für Söldner aller Grade nach sich. Deshalb wurden die betroffenen Regimenter genötigt, infolge der Unmöglichkeit einer Werbung in der Heimat, sich durch Ausreißer und Kriegsgefangene aus allen Ländern zu ergänzen.

Das Regiment de Meuron wurde ursprünglich auf Veranlassung des französischen Kriegsministers auf Rechnung und für den Dienst der Holländisch-Indischen Kompanie geworben. Die Bewaffung und Ausrüstung erfolgte in Paris unter der Kontrolle eines Hauptmanns, eines Preußen, der sein Land eines Ehrenhandels wegen hatte verlassen müssen; es war dies der nachmals im deutschen Befreiungskrieg (1813/1814) berühmt gewordene General Graf York von Wartenburg. 1783 war das Regiment in Ceylon, wurde aber im Jahre 1795 durch die Engländer überwältigt. Mit dem im gleichen Jahre hereinbrechenden Bankrott der Holländisch-Indischen Kompanie fiel auch die Kapitulationszeitbeendigung zusammen. Es bestanden nur noch vier Kompanien. Da die Eingeborenen den Engländern gut gesinnt waren, konnte eine Wiedereinnahme der Insel zugunsten der mit den Franzosen verbündeten Holländer nicht erfolgen. Der Regimentsinhaber entschloß sich daher, nachdem er durch den holländischen Statthalter seiner Dienstpflicht und seines Eides entbunden worden war, mit seiner Truppe in englische Dienste überzutreten, immerhin mit dem Vorbehalt, während des derzeitigen Krieges nicht gegen die holländischen Kolonien verwendet zu werden.

Am 2. August 1796 schloß der englische Gouverneur mit dem Regimentsinhaber de Meuron eine Kapitulation ab, wonach das Regiment aus zwei Bataillonen zu je 5 Kompanien à 120 Mann bestehen sollte. Die englische Regierung behielt sich vor, den Bestand auf je 150 Mann pro Kompanie zu erhöhen. Die Besoldung war dieselbe wie bei anderen Truppen in englischen Diensten. Der König lieferte die Waffen. Das Regiment behielt, wie alle Schweizer Regimenter in fremden Diensten, seine eigene Gerichtsbarkeit und schlug seine Schweizer Märsche. Die Fahnen und Uniformen der Musikanten, Trommler und Pfeifer trugen die Farben des Regimentsinhabers. Für den Unterhalt seines Regiments bezog dieser jährlich 6000 Pfund Sterling (damalige Goldwährung) und wählte die Offiziere. Jeder Stabsoffizier: Oberstinhaber, Oberstkommandant, Oberstleutnant und Major bezog außer dem Sold die Einkünfte einer Kompanie. (Der Oberstleutnant wurde später hievon ausgenommen).

Wie damals üblich, erhielt das Regiment die rote Uniform der englischen Armee. Sein Bestand war wie folgt: Stäbe = die vier erwähnten Stabsoffiziere, dazu 1 Kaplan, 1 Chirurgenmajor, 4 Unterchirurgen, 1 Schatzmeister, 1 Grobbrichter, 2 Adjutanten und 2 Quartiermeister. Der kleine Stab mit Verwaltungs- und Instruktionsunteroffizieren umfaßte noch 1 Tambourmajor und 12 Musiker. Total der Stäbe 36 Mann. — Truppen = 11 Hauptleute (davon 1 überzähliger), 20 Leutnants, 12 Unterleutnants, 8 Fähnriche, 50 Sergeanten, 80 Korporäle, 20 Tambouren, 10 Pfeifer, 1 Grenadier-, 1 Jäger- und 8 Füsilierkompanien. Total 1287 Mann. — Die Fahneninschrift lautete: **Terra et mare fidelitas et honor** (zu Land und Meer Treue und Ehre).

Bis Ende 1798 befand sich das Regiment in und um Madras in Garnison. Dann kamen ernste Zeiten. Das schlaffe Garnisonsleben wurde mit dem mühseligen und blutigen Kriegspfad vertauscht. Zur Zeit, als England in den Kampf mit seinen nordamerikanischen Kolonien verwickelt war, erhob sich der indische Fürst Hyder Ali, Sultan von Mysore, um zusammen mit anderen indischen Fürsten die britische Herrschaft abzuschütteln. Es gelang ihm und seinem Sohn und Nachfolger Tippo Sahib, diese Herrschaft ge-

waltig zu erschüttern. Im Jahre 1799 wurde der blutige Endkampf ausgetragen, an dem auch das Neuenburgerregiment de Meuron Anteil nahm. In drei Kolonnen, von Bombay, Haiderabad und Madras her, zog die englische Armee gegen das auführerische Mysore, in dessen stark befestigter Hauptstadt **Seringapatam** Sultan **Tippo Sahib** den britischen Ansturm erwartete.

Anfang April, nach fast zweimonatigen Gebirgsmärschen, standen die vereinigten Truppenkörper vor der Residenz des Sultans. Es waren zusammen etwa 45 000 Mann, einschließlich 12 000 Mann indischer Hilfstruppen eines verbündeten Fürsten mit einem ansehnlichen Elefantenkorps. Dieser Heerhaufen war begleitet von einem gewaltigen Troß und riesigen Schwärmen von nicht kämpfenden, die Beweglichkeit des Manövrierens stark hemmenden Sklaven, Dienern usw., deren Zahl die der Bewaffneten übersteigt. Dies war bei den anglo-indischen Truppen Brauch. Höhere Offiziere nahmen bis zu 500 dienstbare Geister in Beschlag, für die sie aufkommen mußten. Sogar die Soldaten ließen sich bedienen. Sie kochten weder ihr Essen, noch trugen sie ihren Tornister, noch besorgten sie ihre Pferde. Sie waren nur zum Kämpfen da. Die Ostindische Gesellschaft bezahlte einen Teil der Nichtkombattanten (Bascares). Zum Transport wurden Ochsen verwendet, die aber so klein und schwach waren, daß eine sehr große Zahl Treiber vonnöten war. So ist es verständlich, daß die Märsche der Truppen nur langsam vonstatten gingen und die Kriegführung in Indien eine kostspielige Sache war.

Die Belagerung von Seringapatam war schwierig und mühsam. Die Stadt war sehr gut befestigt und auf einer Seite durch einen ansehnlichen Fluß, den Cauvery, gedeckt. Die indische Besatzung verfügte über eine sehr gute Artillerie mit den damals noch neuen «**Raketenbatterien**», die den Belagerern sehr großen Schaden zufügten. Nach vierwöchiger Beschießung wurde endlich eine Bresche geschlagen und am 4. Mai erfolgte der Sturmangriff.

An der Spitze der Sturmtruppe befanden sich 14 sogenannte «enfants perdus» mit einem Sergeanten und befehligt von einem Schweizer Offizier, dem **Lt. Charles de Meuron-Tribolet**. Dahinter folgte die Sturmkolonie, befehligt von General Baird und Oberst **Wellesley** (dem nachmaligen

Haben Sie

lieber Leser, den Aufruf des Präsidenten unserer Verlagsgenossenschaft in der Ausgabe vom 30. November gelesen?

Wann dürfen wir den von Ihnen erworbenen **neuen Abonnenten** in unserem Kreise begrüßen?

DER SCHWEIZER SOLDAT